



**Verband der
Arbeitnehmer der Bundeswehr im dbb**

Gewerkschaft der Arbeitnehmer und Auszubildenden

Geschäftsordnung
für **Verbandstage, Bundesvorstandssitzungen,**
Bereichsversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen

Ausgabe: 2009

**Geschäftsordnung
für Verbandstage, Bundesvorstandssitzungen, Sitzungen des
Geschäftsführenden Vorstandes, Bereichsversammlungen
und Mitgliederhauptversammlungen des VAB**

§ 1

Wortberechtigung und Anträge

- (1) Alle Teilnehmer an Verbandstagen, Bundesvorstandssitzungen, Bereichsversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen können sich zu Wort melden. Für die Wortmeldung ist eine Rednerliste zu führen. Die Mitglieder der Vorstände können außerhalb der Rednerliste sprechen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn der gerade sprechende Redner geendet hat. Redner zur Geschäftsordnung dürfen nicht zur Sache sprechen.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zu dem anstehenden Beratungspunkt gesprochen hat. Vor Abstimmung hierüber ist nur je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so ist bei dem Antrag auf Schluss der Aussprache der behandelte Beratungspunkt unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Bei dem Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekannt zu geben. Wird dieser Antrag angenommen, so sprechen nur noch diese Redner.
- (5) Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer (§ 9 (4), § 12 (4), § 14 (4), § 20 (5) und § 24 (2) der Satzung) es wünschen.

§ 2

Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim, es sei denn, dass alle stimmberechtigten Teilnehmer einer offenen Wahl zustimmen.
 - (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erreicht.
- Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

§ 3

Leitung der Tagungen, Sitzungen und Versammlungen, Niederschriften

- (1) Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Bundesvorsitzenden bzw. einem der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden des Verbandes geleitet.
Vorstandssitzungen der Bereiche und der Standortgruppen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Verbandstag, die Bereichsversammlung sowie die Mitgliederhauptversammlung werden von einem aus der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
Der Versammlungsleiter veranlasst die Wahl von zwei Protokollführern und die Wahl eines Teilnehmers, der die Rednerliste führt.

(3) Über jede Vorstandssitzung, einschließlich Geschäftsführende Vorstandssitzung, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und allen Angehörigen des jeweiligen Gremiums alsbald zu übersenden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind auch allen Mitgliedern des Bundesvorstandes alsbald zuzusenden. In der Niederschrift sind die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

(4) Die Niederschriften über Verbandstage und Bereichsversammlungen sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und den beiden Protokollführern zu unterschreiben. Sie sind allen stimmberechtigten Teilnehmern alsbald zuzuleiten. Wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung kein Widerspruch erfolgt, gelten die Niederschriften als genehmigt.

(5) Die Niederschriften über Mitgliederhauptversammlungen sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und den beiden Protokollführern zu unterschreiben. Die Niederschrift über jede Mitgliederhauptversammlung einer Standortgruppe gemäß § 24 ist dem Bereichsvorstand in einer Ausfertigung zu übersenden. Dieser teilt das Wahlergebnis dem Geschäftsführenden Vorstand (2fach) mit. Die Niederschrift über jede Mitgliederhauptversammlung eines Bereiches gemäß § 20 der Satzung sowie über jede Bereichsversammlung ist dem Geschäftsführenden Vorstand (2fach) zu übersenden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist auf dem Verbandstag in Königswinter-Thomasberg, am 23. Juni 1998 beschlossen worden und in der vorliegenden Fassung weiterhin gültig.